

**Bundesgesetz  
über das Informationssystem für den Ausländer- und den  
Asylbereich**

**(BGIAA)**

und

**Bundesgesetz  
über die Ausländerinnen und Ausländer**

*Entwurf*

**(AuG)**

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...<sup>1</sup>,  
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 20. Juni 2003<sup>2</sup> über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich (BGIAA) wird wie folgt geändert:

*Art. 3 Abs. 2 Bst. j (neu) sowie Abs. 3 Bst. i (neu)*

<sup>2</sup> Es unterstützt das BFM bei der Erfüllung der folgenden Aufgaben im Ausländerbereich:

j. die Erleichterung der Verfahren im Ausländerbereich mittels elektronischen Zugriffs auf die Dossiers im Ausländerbereich des BFM.

<sup>3</sup> Es unterstützt das BFM bei der Erfüllung der folgenden Aufgaben im Asylbereich:

i. die Erleichterung des Asylverfahrens mittels elektronischen Zugriffs auf die Dossiers der Asylsuchenden.

<sup>1</sup> BBl 2009 ...

<sup>2</sup> SR 142.51

*Art. 4 Abs. 1 Bst. d (neu)*

<sup>1</sup> Das Informationssystem enthält:

d. ein Subsystem mit den Dossiers der Verfahren im Ausländer- und Asylbereich in elektronischer Form.

*Art. 9 Abs. 1 Bst. a, Abs. 2 Bst. a sowie Abs. 3 (neu)*

<sup>1</sup> Das BFM kann die von ihm oder in seinem Auftrag im Informationssystem bearbeiteten Daten des Ausländerbereichs folgenden Behörden durch ein Abrufverfahren zugänglich machen:

a. den kantonalen und kommunalen Ausländerbehörden, den kantonalen und kommunalen Polizeibehörden, den kantonalen Sozialhilfe-, Arbeitsmarkt- und Bürgerrechtsbehörden für ihre Aufgaben im Ausländerbereich sowie den kantonalen und kommunalen Polizeibehörden zur Personenidentifikation;

<sup>2</sup> Das BFM kann die von ihm oder in seinem Auftrag im Informationssystem bearbeiteten Daten des Asylbereichs folgenden Behörden durch ein Abrufverfahren zugänglich machen:

a. den kantonalen und kommunalen Ausländerbehörden, den kantonalen und kommunalen Polizeibehörden, den kantonalen Sozialhilfe- und Arbeitsmarktbehörden für ihre Aufgaben im Asylbereich sowie den kantonalen und kommunalen Polizeibehörden zur Personenidentifikation.

II

Das Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005<sup>3</sup> über die Ausländerinnen und Ausländer wird wie folgt geändert:

*Art. 104 Abs. 2 Bst. a und b Meldepflicht der Luftverkehrsunternehmen*

<sup>2</sup> Zu melden sind die folgenden Datenkategorien:

a. Personalien (Name, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit);

b. Nummer, Ausstellerstaat und Art des mitgeführten Reisedokuments;

<sup>3</sup> SR 142.20

*Art. 111 Abs. 5 Bst. d und e*

<sup>5</sup> Das Bundesamt kann die von ihm nach Absatz 2 erfassten Daten folgenden Behörden oder Stellen durch ein Abrufverfahren zugänglich machen, soweit diese die Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen:

d. den von den Kantonen bezeichneten Behörden oder Stellen, zur Entgegennahme von Gesuchen um Ausstellung von Reisepapieren;

e. den von den Kantonen bezeichneten Behörden oder Stellen, zur Erfassung des Gesichtsbilds und der Fingerabdrücke.

*Art. 120a Abs. 3 Sorgfaltspflichtsverletzung der Transportunternehmen*

<sup>3</sup> In leichten Fällen kann von einer Busse abgesehen werden.

III

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Datum des Inkrafttretens.

